

2143 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. April 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche Zusammenarbeit

Das gegenständliche Abkommen bezieht sich sowohl auf die kriminalpolizeiliche als auch verkehrspolizeiliche Amtshilfe und ist wegen der Erleichterungen im Reiseverkehr, die in den letzten Jahren zu einem starken Anwachsen des Personenverkehrs zwischen den beiden Ländern geführt haben und wegen der Tatsache, daß Ungarn nicht der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL - angehört, notwendig geworden. Jede Vertragspartei hat bei der direkten Zusammenarbeit ihr staatliches Recht anzuwenden. Abweichende Vorschriften sollen nur dann anwendbar sein, wenn sie mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar sind. Amtshilfe soll dann nicht geleistet werden, wenn dies die ersuchte Vertragspartei mit den Hoheitsrechten, der Sicherheit und anderen wesentlichen Interessen oder mit den Grundsätzen der Rechtsordnung ihres Staates für unvereinbar hält. Diese Bestimmung ist notwendig, um zu gewährleisten, daß das Asylrecht als wesentlicher Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung unangetastet bleibt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. April 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. April 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche Zusammenarbeit, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 04 28

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann